

Erläuterungen zum Formular Stellplatznachweis

Rechtsgrundlage zum Stellplatznachweis ist die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München (StPIS). Der Stellplatzbedarf ist nutzungsspezifisch zu ermitteln und für das gesamte Baugrundstück nachzuweisen. Die Berechnungen können mittels der Berechnungshilfen in der Anlage zum Formular erfolgen oder mit einer eigenen nachvollziehbaren Berechnung geführt werden.

Die allgemeinen Antragsdaten zu Antragsteller, Baugrundstück und Vorhaben sind entsprechend dem Bauantrag auszufüllen

1. Ermäßigungen und reduzierter Stellplatzschlüssel

Es ist anzugeben ob bei dem Vorhaben

- 1.1 bei Nichtwohnnutzung die Möglichkeit einer Reduzierung der notwendigen Stellplätze besteht (§ 3 Abs. 1 und 2 StPIS)
- 1.2 bei Wohnnutzung ein reduzierter Stellplatzschlüssel für den Wohnungsbau angesetzt werden kann, oder eine Reduzierung durch ein abgestimmtes Mobilitätskonzept erfolgen kann. Der Mobilitätsfaktor ist gemäß dem abgestimmtem Mobilitätskonzept anzugeben.

2. Berechnung der notwendigen Stellplätze des Vorhabens

2.1. Anzahl der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück bei Neubau

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist entsprechend der Stellplatzsatzung zu ermitteln.

Zur Berechnung kann die **Berechnungshilfe A: Stellplatzbedarf bei Neubauten** verwendet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Baugrundstück ist für jedes Gebäude eine gesonderte Berechnung durchzuführen, zu einer Gesamtzahl zu addieren und einzutragen.

Die notwendigen barrierefreien Stellplätze gemäß DIN

18040 oder Sonderbauverordnung sind einzutragen.

2.2. Anzahl der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück bei Umbau / Nutzungsänderung

Bei Umbau/Nutzungsänderung ist zu ermitteln, ob durch die beantragte Maßnahme ein Mehrbedarf an Stellplätzen ausgelöst wird.

Zur Berechnung kann die jeweilige Berechnungshilfe verwendet werden:

**Stellplatzbedarf der Umbaumaßnahme / Nutzungsänderung (B1),
Neuberechnung des Stellplatzbedarfs nach aktuellem Recht für das Gesamtgebäude (B2).**

2.2. Anzahl der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück bei Umbau / Nutzungsänderung	
Mehrbedarf an Stellplätzen, die durch die Änderungsmaßnahme ausgelöst werden (B1) (Hier kann die Berechnungshilfe B1 verwendet werden.)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> kein Mehrbedarf durch Umbaumaßnahmen/Nutzungsänderung wenn $B1 \leq 0$ Es sind keine weiteren Berechnungen erforderlich. Es ist kein Stellplatz nachzuweisen.	
<input type="checkbox"/> Verzicht auf Neuberechnung der/s gesamten Gebäude/s nach aktueller Rechtslage. Für die notwendigen Stellplätze ist der in B1 errechnete Mehrbedarf anzusetzen. Diese Anzahl sind ungeachtet vorhandener Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.	
Neuberechnung des Stellplatzbedarfs nach aktuellem Recht (Hier kann die Berechnungshilfe B2 verwendet werden.)	<input type="text"/>
Notwendige Stellplätze auf dem Baugrundstück durch Umbau/Nutzungsänderung Wert aus Mehrbedarf (B1) bei Verzicht auf Neuberechnung oder $B2 > B1$ Wert aus Neuberechnung (B2) wenn $B2 < B1$	<input type="text"/>
davon barrierefrei notwendige Stellplätze (gemäß DIN 18040-1 oder Sonderbauverordnung)	<input type="text"/>

Im Berechnungsschritt B1 ist der Stellplatzbedarf der neu beantragten Nutzung im Vergleich zur bisherigen Nutzung nur für die von der Maßnahme betroffenen Einheiten nach Stellplatzsatzung zu ermitteln.

Kein Mehrbedarf ergibt sich, wenn die Differenz des Stellplatzbedarfs von neu beantragter Nutzung zu bisheriger Nutzung ≤ 0 beträgt. Es sind keine weiteren Berechnungen erforderlich, es ist kein Stellplatz nachzuweisen.

Wird ein Mehrbedarf ermittelt ($B1 > 0$), aber auf eine Neuberechnung des Stellplatzbedarfs nach aktuellem Recht verzichtet, entspricht der errechnete Mehrbedarf der Anzahl der notwendigen Stellplätze. Diese sind nachzuweisen, eine Anrechnung von eventuell vorhandenen Stellplätzen auf dem Grundstück ist dann nicht möglich.

Der Verzicht ist verbindlich im Formular anzukreuzen.

Um zu prüfen, ob für das Baugrundstück (z. B. durch einen geänderten Stellplatzschlüssel) mehr Stellplätze vorhanden sind als nach aktueller Rechtslage erforderlich, ist im Berechnungsschritt B2 eine Neuberechnung des Stellplatzbedarfs nach aktuellem Recht für das Gesamtgebäude durchzuführen.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist für das Gesamtgebäude entsprechend der aktuellen Stellplatzsatzung zu ermitteln.

Die notwendigen barrierefreien Stellplätze gemäß DIN 18040 oder Sonderbauverordnung sind einzutragen.

Bei mehreren Gebäuden auf dem Baugrundstück ist für jedes Gebäude eine gesonderte Berechnung durchzuführen und zu einer Gesamtzahl zu addieren. (Aus einer Berechnung B1 sind dabei nur Mehrungen > 0 anzusetzen.)

3. Stellplatznachweis

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ergibt sich aus dem Bedarf der notwendigen Stellplätze nach aktueller Rechtslage (nach Berechnung A und/oder B2) abzüglich der vorhandenen oder anrechenbaren Stellplätze auf dem Grundstück (Ziffer 4.1).

- Ist die **Differenz > 0** , sind Stellplätze nachzuweisen.
(bei Umbau/Nutzungsänderung ist maximal der Mehrbedarf der Maßnahme (B1) nachzuweisen)
- Ist die **Differenz < 0** , werden reale Stellplätze frei und sind baurechtlich nicht mehr gebunden.

3. Stellplatznachweis	
Notwendige Stellplätze bei Neubau (aus 2.1.)	<input type="text"/>
Notwendige Stellplätze bei Umbau/Nutzungsänderung nach Neuberechnung (aus 2.2.) Eine Anrechnung von vorhandenen Stellplätzen ist nur dann möglich, wenn bei Umbau/Nutzungsänderung eine Neuberechnung nach aktuellem Recht stattgefunden hat.	+ <input type="text"/>
vorhandene und anrechenbare Stellplätze (real, abgelöst, Nachbargrundstück – detaillierte Angaben bitte unter 4.1. eintragen)	- <input type="text"/>
Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze (notwendige Stellplätze abzüglich der vorhandenen Stellplätze)	Σ <input type="text"/>
> Ist die Differenz > 0 , sind Stellplätze nachzuweisen. unter 4.2. ist die Art des Nachweises einzutragen.	
> Ist die Differenz < 0 , werden reale Stellplätze frei und sind baurechtlich nicht gebunden. Diese sind unter 4.3. einzutragen.	
Nachzuweisende Stellplätze aus ermitteltem Mehrbedarf (B1 ohne Neuberechnung) Für diesen Mehrbedarf können keine vorhandenen Stellplätze angerechnet werden.	<input type="text"/>
davon barrierefrei notwendige Stellplätze (gemäß DIN 18040-1 oder Sonderbauverordnung)	<input type="text"/>
Baurechtlich nicht gebundene Stellplätze auf dem Grundstück Frei gerechnete und zusätzlich errichtete Stellplätze (aus 4.3.).	<input type="text"/>

Wurde wegen Verzicht auf Neuberechnung nur der Mehrbedarf mit der Berechnung B1 ermittelt, sind diese Stellplätze ohne Abzug nachzuweisen.

(Eine Anrechnung von vorhandenen Stellplätzen ist nur dann möglich, wenn bei Umbau/ Nutzungsänderung eine Neuberechnung nach aktuellem Recht stattgefunden hat.)

4. Angaben zu den Stellplätzen

4.1. Vorhandene Stellplätze

Für die Berechnung der nachzuweisenden Stellplätze können nur real vorhandene oder abgelöste Stellplätze berücksichtigt werden. Übernommene Stellplätze für ein Fremdgrundstück sind in der Berechnung nicht anzusetzen. Diese Stellplätze sind unter Ziffer 4.4 aufzuführen.

4. Angaben zu den Stellplätzen		
4.1. Vorhandene Stellplätze		
real vorhandene Stellplätze auf dem Baugrundstück		<input type="text"/>
bereits abgelöste Stellplätze für Vorhaben auf dem Baugrundstück		<input type="text"/>
vorhandene Stellplätze auf einem Grundstück in der Nähe <input type="checkbox"/> Grundbuchauszug beiliegend		<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	
Gemarkung	Flur Nr.	
Gesamtzahl der vorhandenen und anrechenbaren Stellplätze		<input type="text"/>

4.2. Nachzuweisende Stellplätze

Diese nachzuweisenden Stellplätze sind bei Neubauvorhaben oder bei Umbauten / Nutzungsänderung gemäß Art. 47 Abs. 3 BayBO

- auf dem Baugrundstück oder
- auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks mit entsprechender Dienstbarkeit herzustellen oder
- über einen Ablösevertrag (Möglichkeiten der Ablöse § 4 StPIS) zu erfüllen.

Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist eine Angabe erforderlich, welchem Gebäude ein Stellplatz zugeordnet ist.

4.2. Nachzuweisende Stellplätze		
<input type="checkbox"/> es sind keine Stellplätze nachzuweisen		
real herzustellende Stellplätze auf dem Baugrundstück		<input type="text"/>
abzulösende Stellplätze (der Ablösevertrag ist Bestandteil des Nachweises / der Baugenehmigung, bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist eine Angabe erforderlich, welchem Gebäude ein Stellplatz zugeordnet ist)		<input type="text"/>
herzustellende Stellplätze auf einem Grundstück in der Nähe (bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist eine Angabe erforderlich, welchem Gebäude ein Stellplatz zugeordnet ist)		<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	
Gemarkung	Flur Nr.	

4.3. baurechtlich nicht gebundene Stellplätze

Ergibt sich bei Neubau oder nach Neuberechnung aller Gebäude auf dem Grundstück durch Abzug von vorhandenen und anrechenbaren Stellplätzen eine Differenz < 0 , werden tatsächlich vorhanden Stellplätze frei und sind, wie auch zusätzlich errichtete Stellplätze, baurechtlich nicht gebunden.

4.3. baurechtlich nicht gebundene Stellplätze		
Differenz in Ziffer 3 < 0	<input type="text"/>	zusätzlich errichtete Stellplätze <input type="text"/>
Stellplätze baurechtlich nicht gebunden (Summe freigerechnete und zusätzlich errichtete)		<input type="text"/>

4.4. Stellplätze für ein Fremdgrundstück

Übernommene Stellplätze für ein Fremdgrundstück können für einen Stellplatznachweis nicht angesetzt werden. Diese Stellplätze sind im Eingabeplan zu kennzeichnen und die entsprechende Dienstbarkeit ist beizulegen.

Der Stellplatznachweis ist von Antragsteller*in oder einer bevollmächtigten Person (ausreichende Vollmacht ist erforderlich) zu unterschreiben.

4.4. Stellplätze für ein Fremdgrundstück		
übernommene Stellplätze für ein Fremdgrundstück	<input type="checkbox"/> Dienstbarkeit liegt bei	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	
Gemarkung	Flur Nr.	

Unterschrift		² Legen Sie eine ausreichende Vollmacht bei.	
Datum	Unterschrift	<input type="checkbox"/> Antragsteller*in	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigte*r ²
<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Erläuterungen zu den Berechnungsformularen

Rechtsgrundlage ist die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München (StPIS).

- [1] Für jedes Gebäude ist ein eigenes Berechnungsformular zu verwenden.
Der Nachweis kann auch mit einer eigenen nachvollziehbaren Berechnung geführt werden, insbesondere dann, wenn die Vorlage für das Vorhaben nicht geeignet ist.
Bei mehreren Gebäuden auf dem Baugrundstück ist für den Nachweis die Summe zu bilden.
- [2] Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist getrennt nach Nutzungsart und gesondert für jede Nutzungseinheit zu ermitteln (§ 2 Abs. 4 und 5 StPIS).
Wohneinheiten mit dem gleichen Stellplatzschlüssel (Wohnmodell) je Wohnung können zusammengefasst werden.
- [3] Die Bezugsgröße für den Richtwert ist entsprechend der Stellplatzsatzung auszuwählen, z.B. m², Zimmer, Besucher. (Anlage 1 StPIS)

[4] Bei der Berechnung von Flächen sind alle Nutzflächen zu berücksichtigen.

(Erläuterungen zur Anlage 1 der StPIS)

Unberücksichtigt bleiben

- Flächen für haustechnische Anlagen – z. B. Heizungsräume, Technikräume
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes
- Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze.

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind anzurechnen.

Lagerflächen, die Läden zugeordnet sind, bleiben bis 20% der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung. Darüber hinaus ist zusätzlich 1 Stellplatz je 80 m² Lagernutzfläche erforderlich. (Anlage 1 Ziffer 3 und 9 StPIS).

Nebennutzungen, die für einen Betrieb erforderlich sind, werden der Hauptnutzung zugeordnet, z. B. Büro, Pausenraum, Lager einer Werkstatt (§ 2 Abs. 5 StPIS).

[5] Der Richtwert für den Stellplatzbedarf ergibt sich aus der Anlage 1 der Stellplatzsatzung.

[6] Die ermittelte Anzahl der notwendigen Stellplätze ist je Einheit auf- oder abzurunden, es ist mindestens ein Stellplatz je Einheit erforderlich. (§ 2 Abs. 6 StPIS) bzw. nach Anlage 1 StPIS (Ziffer 5.9, 8.2, 8.3, 9.10, 11.2).

A Berechnung des Stellplatzbedarfs bei Neubauvorhaben					
Für jedes Gebäude ist eine gesonderte Berechnung durchzuführen. (1)					Gebäude Nr.: 1
Nichtwohnnutzung					
Nr.	Nutzungseinheit [2]	Größe/Anzahl [4]	Bezugsgröße je 1 Stpl. je Richtwert [5]	Anzahl erf. Stellplätze	gerundet [6]
1	Laden 1 EG	145,0 m ²	50	2,9	3
2	Laden 2 EG	95,5 m ²	50	1,9	2
3	Gaststätte EG	300,0 m ²	10	30,0	30
4	Versammlungsstätte EG	350,0 Besucher	10	35,0	35
5	Fachschule 2. OG	150,0 Studierende	10	15,0	15
6	Büro 1, 3. OG	254,0 m ²	40	6,4	6
7	Arztpraxis 3. OG	127,0 m ²	30	4,2	4
8	Hotelzimmer DG	27,0 Zimmer	2	13,5	14
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
Summe Nichtwohnnutzung					109
<input type="checkbox"/> Zone I (50%) <input checked="" type="checkbox"/> Nähe Haltestelle (75%) [7] Nichtwohnnutzung nach Ermäßigung gemäß StPIS					82
<input type="checkbox"/> Zone II (75%) <input type="checkbox"/> ohne (100%)					
Wohnnutzung					
Wohnmodell [2]	Anzahl WE	Bezugsgröße je 1 Stpl. je Richtwert [5]	Anzahl erf. Stellplätze	gerundet [6]	
5. - 6. OG	20	1	20,0	20	
Sozial gefördert 7. und 8. OG	10	0,4	4,0	4	
Summe Wohnnutzung					24
Gesamtbedarf an Stellplätzen bei Neubau (Nichtwohnnutzung ermäßigt + Wohnnutzung)					106
Einzutragen unter 3. Stellplatznachweis					
Landeshauptstadt München – Lokalbaukommission – Formular – Stellplatznachweis – April 2023 – www.muenchen.de/lbk Seite 5					

[7] Von der ermittelten Summe Nichtwohnnutzung ist nach der Stellplatzsatzung eine reduzierte Anzahl als notwendige Stellplätze nachzuweisen (§ 3 Abs. 1 und 2 StPIS)

- 50% in Zone I
- 75% in Zone II
- 75% in der Nähe von S- U- und Trambahnhaltestellen

Die Bereiche ergeben sich aus den Anlagen der Satzung. Der Umgriff der Zonen ist auf der Internetseite muenchen.de/lbk unter >Satzungen zu finden. Als Nähe zu Haltestellen gelten Grundstücke, die sich in einer radialen Entfernung zu Haltepunkten befinden (gemessen von jeweiligen Mittelpunkt des Bahnsteigs).

- U- und S- Bahn 600 m
- Trambahnhaltestelle 400 m

Ein Vorhaben liegt in einer Zone, wenn sich das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb des Umgriffs einer Zone befindet. Außerhalb dieser Zonen bemessen sich die notwendigen Stellplätze nach Anlage 1 der StPIS zu 100%.

Die Ermäßigung gilt nur für Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen.

Der Gesamtbedarf an notwendigen Stellplätzen bei Neubauten ergibt sich aus der Summe von Nichtwohnnutzung (ggf. ermäßigt) und Wohnnutzung und ist unter Ziffer 3 einzutragen

[8] Bei Nutzungsänderungen oder Umbauten ist zu ermitteln, ob durch die Maßnahme ein Mehrbedarf an Stellplätzen ausgelöst wird. D. h., ob der Stellplatzbedarf für die neu beantragte(n) Nutzungseinheit(en) größer ist als der Stellplatzbedarf für die Bestandsnutzung der betreffenden Nutzungseinheit(en) jeweils nach aktueller Rechtslage.

[9] Dazu ist der Stellplatzbedarf **nur für den von der Maßnahme betroffenen Bereich** einmal für die beantragte Nutzung (Neu) und einmal für die bisherige Nutzung (Bestand) nach aktueller Rechtslage zu berechnen.

Die Berechnung erfolgt jeweils analog zur Stellplatzermittlung bei Neubauten, getrennt nach Nichtwohnnutzung und Wohnnutzung. [2] bis [6] Die Ergebnisse sind mathematisch zu runden und die Differenz aus beantragter Nutzung zu bisheriger Nutzung zu bilden.

Für Nichtwohnnutzung (Berechnung B1 Teil1) ist bei einer Differenz größer Null im Geltungsbereich einer Ermäßigungszone nach §3 Abs. 1 und 2 StPIS von dieser Zahl der notwendige Stellplatzbedarf entsprechend der Zone zu ermitteln. [7]

Nach Ermittlung der Differenz für die Wohnnutzung (B1 Teil2) ist am Ende die Summe Nichtwohnnutzung ermäßigt und Wohnnutzung zu bilden.

Das Ergebnis ist der rechnerische Mehrbedarf. Ist der Wert kleiner oder gleich Null, ergibt sich kein Mehrbedarf und real vorhandene Stellplätze sind baurechtlich nicht mehr gebunden. Fiktive Stellplätze verfallen.

Ist der Wert größer Null, kann eine Neuberechnung des Stellplatzbedarfs nach aktuellem Recht durchgeführt werden. [10]

B 1 Teil 1 Berechnung des Stellplatzbedarfs der Umbaumaßnahme / Nutzungsänderung für Nichtwohnnutzung [3]						
Für jedes betroffene Gebäude ist eine gesonderte Berechnung durchzuführen. [1] Gebäude Nr.: 1						
Stellplatzbedarf der beantragten Nutzungseinheiten - Nichtwohnnutzung [3] (NEU - nur die von der Maßnahme betroffenen Einheiten)						
Nr.	Nutzungseinheit [2]	Größe/Anzahl [4]	Bezugsgröße je Richtwert [3]	1 Stpl. je Richtwert [5]	Anzahl erf. Stellplätze [6]	gerundet [6]
1	Gastraum	50 m ²		10	5	5
Summe Stellplatzbedarf Nichtwohnnutzung (NEU)						4
Wohnnutzung (NEU - nur die von der Maßnahme betroffenen Einheiten)						
Wohnmodell [2]	Anzahl WE	1 Stpl. je Richtwert [5]	Anzahl erf. Stellplätze	gerundet [6]		
5 - 6.OG	4	1	4,0	4		
Summe Stellplatzbedarf Wohnnutzung (NEU)						4
Wohnnutzung (Bestand - nur die von der Maßnahme betroffenen Einheiten)						
Wohnmodell [2]	Anzahl WE	1 Stpl. je Richtwert [5]	Anzahl erf. Stellplätze	gerundet [6]		
5 - 6.OG	3	1	3,0	3		
Summe Stellplatzbedarf Wohnnutzung (Bestand)						3
Differenz Stellplatzbedarf Wohnnutzung (Neu - Bestand)						1
Mehrbedarf an Stellplätzen, ausgelöst durch die Maßnahme (Summe Nichtwohnnutzung ermäßigt und Wohnnutzung)						4

Wert > 0, weiter mit Neuberechnung nach aktueller Rechtslage (Anhang B2) Bei Verzicht auf Freirechnen ist der Wert als notwendiger Stellplatzbedarf (bei mehreren Gebäuden die Summe) im Stellplatznachweis unter 3.2. einzutragen
Wert ≤ 0, ankreuzen unter 3.2 durch die Maßnahme entsteht kein Mehrbedarf, es sind keine weiteren Berechnungen erforderlich.

[10] Die Neuberechnung nach aktuellem Recht erfolgt analog zur Stellplatzermittlung bei Neubauten, getrennt nach Nichtwohnnutzung und Wohnnutzung. [2] bis [7]

Für jedes Gebäude ist eine gesonderte Berechnung durchzuführen [1]. Bei mehreren Gebäuden auf dem Baugrundstück ist für den Nachweis die Summe zu bilden.

Der Gesamtbedarf an notwendigen Stellplätzen bei einer Neuberechnung nach aktuellem Recht ergibt sich aus der Summe von Nichtwohnnutzung (ggf. ermäßigt) und Wohnnutzung und ist unter Ziffer 3 einzutragen

B 2 Neuberechnung des Stellplatzbedarfs nach aktuellem Recht für das Gesamtgebäude (B1) > 0 [10]						
Für jedes Gebäude auf dem Baugrundstück ist eine gesonderte Berechnung durchzuführen. [1] Gebäude Nr.: 1						
Nichtwohnnutzung						
Nr.	Nutzungseinheit [2]	Größe/Anzahl [4]	Bezugsgröße je Richtwert [3]	1 Stpl. je Richtwert [5]	Anzahl erf. Stellplätze [6]	gerundet [6]
1	Büro	120 m ²		40	3	3
2	Gastraum	50 m ²		10	5	5
Summe Nichtwohnnutzung						8
<input type="checkbox"/> Zone I (50%) <input type="checkbox"/> Nähe Haltestelle (75%) [7] Nichtwohnnutzung <input checked="" type="checkbox"/> Zone II (75%) <input type="checkbox"/> ohne (100%) nach Ermäßigung gemäß StPIS						6
Wohnnutzung						
Wohnmodell [2]	Anzahl WE	Bezugsgröße je Richtwert [3]	1 Stpl. je Richtwert [5]	Anzahl erf. Stellplätze	gerundet [6]	
Wohnungen	6	1	6	6		
Summe Wohnnutzung						6
Stellplatzbedarf des gesamten Gebäudes nach aktueller Rechtslage (Summe Nichtwohnnutzung ermäßigt und Wohnnutzung)						12

Bei mehreren Gebäuden auf dem Baugrundstück ist die Summe zu bilden und im Formular einzutragen.